

---

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	27.09.2018	öffentlich	Beschluss

---

**Betreff:**

**Satzung Nr. 66 "Rochuskirchhof"  
zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 2173 und 2791 für  
das Gebiet zwischen Imhofstraße, südliche Fürther Straße und Rothenburger Straße  
Prüfung der Stellungnahmen und Erlass der Satzung**

**Anlagen:**

Anmeldung  
Entscheidungsvorlage  
Beschlussvorschlag  
Übersichtsplan  
Satzung  
Begründung  
Umweltbericht

---

**Sachverhalt (kurz):**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und um die Abrechenbarkeit nach § 125 Baugesetzbuch (BauGB) zu ermöglichen ist es notwendig, das Satzungsverfahren Nr. 66 durchzuführen und die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 2173 und 2791 für diesen Bereich ersatzlos aufzuheben. Ein weitergehendes Regelungserfordernis durch die Stadt besteht nicht.

Der Straßenplan für die Straße "Am Rochuskirchhof" wurde im AfV am 28.09.2017 beschlossen. Der Ausbau der Straße erfolgt nach diesem Straßenplan. Künftige bauliche Vorhaben können nach Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen auf Grundlage des § 34 BauGB beurteilt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung ging eine Stellungnahme der Friedhofsverwaltung ein. Auf die Behandlung der Stellungnahme in der Entscheidungsvorlage wird verwiesen.

Die eingegangene Stellungnahme soll geprüft und anschließend die Satzung zur Aufhebung der planungsrechtlichen Festsetzungen beschlossen werden. Mit Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt tritt diese in Kraft.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

Ja

Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)

- Ja

Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von  Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
--

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Durch die Aufhebungssatzung ist keine Diversity-Relevanz gegeben.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- 
- 
-

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtplanungsausschuss prüft die vorgebrachte Stellungnahme zum Entwurf der Satzung Nr. 66 "Rochuskirchhof" zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 2173 und 2791 für das Gebiet zwischen Imhofstraße, südliche Fürther Straße und Rothenburger Straße mit folgendem Ergebnis:

Der gebilligten Satzung ist nach Abwägung öffentlicher und privater Belange mit der Zielsetzung der städtebaulichen Planung Vorrang einzuräumen.

2. Der Stadtplanungsausschuss beschließt die Satzung Nr. 66 "Rochuskirchhof" zur Aufhebung planungsrechtlicher Festsetzungen der Baulinienpläne Nr. 2173 und 2791 für das Gebiet zwischen Imhofstraße, südliche Fürther Straße und Rothenburger Straße vom 19.03.2018 unter Hinweis auf die Entscheidungsvorlage sowie die beigefügte Begründung vom 21.08.2018 und den Umweltbericht 12.06.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

3. Der Stadtplanungsausschuss beschließt ferner, dass der Ausbau der im Bereich der Aufhebung gelegenen Verkehrsflächen den Anforderungen des § 125 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 4-7 BauGB entspricht.

Die Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.